

RS Vwgh 1979/9/11 2770/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.1979

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §12;

1. LMG 1975 § 12 gültig von 15.08.2003 bis 20.01.2006 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 13/2006
2. LMG 1975 § 12 gültig von 01.07.1975 bis 14.08.2003

Rechtssatz

Hatte der Beschwerdeführer unter Berufung auf den § 12 Abs 2 LMG 1975 beantragt, es möge ihm das "Inverkehrbringen von Kaugummi" mit einem Zusatz bis maximal 1000 mg Butylhydroxyanisol (BHA) pro Kilogramm Kaubase genehmigt werden, so wird er allein dadurch, daß mit dem auf diesen Antrag hin ergangenen Bescheid der Zusatz von BHA als Antioxydants "bei der Herstellung von Kaugummi" genehmigt wird, in seinen Rechten nicht verletzt. Hatte der Beschwerdeführer unter Berufung auf den Paragraph 12, Absatz 2, LMG 1975 beantragt, es möge ihm das "Inverkehrbringen von Kaugummi" mit einem Zusatz bis maximal 1000 mg Butylhydroxyanisol (BHA) pro Kilogramm Kaubase genehmigt werden, so wird er allein dadurch, daß mit dem auf diesen Antrag hin ergangenen Bescheid der Zusatz von BHA als Antioxydants "bei der Herstellung von Kaugummi" genehmigt wird, in seinen Rechten nicht verletzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1979:1978002770.X01

Im RIS seit

21.10.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at